

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.1994

Geschäftszahl

94/06/0096

Rechtssatz

Eine Erschließung einer Alpenvereinshütte ist in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegen, dient doch die Erschließung von Erholungsräumen einem örtlichen Raumordnungsinteresse iSd § 13 Abs 2 lit c Tir LStG 1989.